



Ortssatzung

der

Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Bietigheim



I. Zusammensetzung der Kirchengemeinde

§ 1 Zusammensetzung

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Bietigheim setzt sich aus folgenden Kirchengemeinden zusammen:

1. Stadtkirchengemeinde
2. Friedenskirchengemeinde
3. Pauluskirchengemeinde

II. Organe

§ 2 Organe der Kirchengemeinde

- (1) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchengemeinderat.
- (2) Organe der Gesamtkirchengemeinde mit beschließender Funktion sind:
 1. der Gesamtkirchengemeinderat
 2. der Engere Rat
 3. der Stiftungsrat der Berta-Eger-Stiftung
 4. der Personalausschuss
- (3) Beratende Ausschüsse des Gesamtkirchengemeinderats sind:
 1. der Bauausschuss
 2. der Ausschuss Kirche und Gesellschaft
 3. der Jugend- und Waldheim-Ausschuss
 4. der Ausschuss Kirchenmusik
- (4) Bei Bedarf kann der Gesamtkirchengemeinderat weitere beratende Ausschüsse bzw. Arbeitskreise bilden.

III. Mitglieder der Organe

§ 3 Kirchengemeinderäte:

- (1) Mitglieder jedes Kirchengemeinderats sind:
 1. Die von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderäte); ihre Zahl beträgt:

in der Stadtkirchengemeinde	9
in der Friedenskirchengemeinde	9
in der Pauluskirchengemeinde	9



2. Die ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde oder deren ordentliche Stellvertreter/innen im Pfarramt.
 3. Die nach § 12 (2) KGO zugewählten Mitglieder.
- (2) Aufgrund der einheitlichen Vermögensverwaltung aller Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde (§§ 18 und 19 Ortssatzung) haben die einzelnen Kirchengemeinden keine Kirchenpflegerin / keinen Kirchenpfleger (§ 37 (5) KGO).
- (3) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen (§ 11 (5) KGO):
1. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt
 2. Vikarinnen und Vikare, die nicht nach Abs. 1 Ziff. 2 Mitglieder des Kirchengemeinderats sind,
 3. Die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde,
 4. Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 6 KGO), sofern sie nicht nach Abs. 1 Mitglieder des Kirchengemeinderats sind,
- (4) Andere Berater / Beraterinnen können ebenfalls zugezogen werden.

§ 4

Gesamtkirchengemeinderat:

- (1) Der Gesamtkirchengemeinderat setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern der drei Kirchengemeinderäte,
 2. der Kirchenpflegerin / dem Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde,
 3. den nach § 52 (2) KGO zugewählten Mitgliedern.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Sonderaufträgen im Bereich der Kirchengemeinde, die nicht nach § 3 Abs. 1 Mitglied eines Kirchengemeinderats sind, sollen zu den Sitzungen hinzugezogen werden, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden. Dasselbe gilt für andere Mitarbeiter/innen (insbesondere Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, Vikare und Vikarinnen) der Kirchengemeinde, der kirchlichen Verwaltungsstelle und Vertreter der kirchlichen Werke und Einrichtungen (z.B. der Jugendarbeit, der Diakonie, der Kirchenmusik) (§ 26 KGO).
- (3) Andere Berater / Beraterinnen können ebenfalls zugezogen werden.

§ 5

Vorsitzende:

- (1) Die Kirchengemeinderäte und der Gesamtkirchengemeinderat wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden. Einer der beiden Vorsitzenden muss ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied sein.
- (2) Der erste oder der zweite Vorsitz im Gesamtkirchengemeinderat ist mit der ersten Pfarrstelle an der Stadtkirche verbunden.
- (3) Der erste oder zweite Vorsitz in den Kirchengemeinderäten ist mit der geschäftsführenden Pfarrstelle der Kirchengemeinde verbunden.



§ 6 Engerer Rat:

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde bildet einen Engeren Rat.
- (2) Diesem gehören an:
 1. die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats, die nach § 57 (1) KGO den Vorsitz führen,
 2. die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde,
 3. je vier weitere Mitglieder aus jedem Kirchengemeinderat, wobei die Mitglieder nach Nr. 1 anzurechnen sind.
- (3) Für jedes Mitglied nach (2) Abs. 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Mitgliedes eintritt.
- (4) Berater können zugezogen werden.

§ 7 Stiftungsrat der Berta-Eger-Stiftung

Dem Stiftungsrat der Berta-Eger-Stiftung gehören an:

1. Die geschäftsführenden Pfarrer / Pfarrerrinnen der Kirchengemeinden,
2. die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde,
3. ein Mitglied des Gesamtkirchengemeinderates ,
ein durch den Gesamtkirchengemeinderat zugewähltes Mitglied.

§ 8 Personalausschuss

Dem Personalausschuss gehören an (§ 56 KGO):

1. Die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats.
2. Die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde.
3. Je ein Mitglied aus jedem Kirchengemeinderat. [Rest gestrichen]
4. Der Gesamtkirchengemeinderat kann eine Erhöhung um bis zu zwei Mitglieder festlegen (§ 56 Abs. 1 KGO i.V.m. Nr. 86 AVO).
5. Bei Stellenbesetzungen für die nebenamtliche Kirchenmusik bzw. für pädagogisches Personal des Kindergartens nehmen der hauptamtliche Kirchenmusiker / die hauptamtliche Kirchenmusikerin bzw. der Kindergartenleiter / die Kindergartenleiterin beratend am Verfahren teil.

§ 9 Beratende Ausschüsse gem. § 56 (4) KGO:

- (1) Bauausschuss, ihm gehören an:
 1. die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats,
 2. der Kirchenpfleger / die Kirchenpflegerin der Gesamtkirchengemeinde,



3. je eine Vertreterin / ein Vertreter aus jeder Kirchengemeinde, die / der nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sein muss,
 4. der Architekt / die Architektin der jeweiligen Baumaßnahme kann als Berater hinzugezogen werden.
 5. Sofern vom Gesamtkirchengemeinderat nicht anders beschlossen, soll bei Bauvorhaben im Bereich und für Zwecke einer Kirchengemeinde, die der Genehmigung des OKR unterliegen, der Bauausschuss wie folgt erweitert werden:
 - 1) zwei Mitglieder des vom Bauvorhaben betroffenen Kirchengemeinderates,
 - 2) zwei weitere, vom Gesamtkirchengemeinderat aus dessen Mitte gewählte Mitglieder; diese dürfen nicht Mitglieder des vom Bauvorhaben betroffenen Kirchengemeinderats sein.
- (2) Ausschuss Kirche und Gesellschaft, ihm gehören an:
1. bis zu drei Mitglieder aus jedem Kirchengemeinderat,
 2. weitere, vom Ausschuss benannte beratende Mitglieder.
- (3) Jugend- und Waldheimausschuss, ihm gehören an:
1. die/der zuständige Gemeinédiakon/in für Jugend- und Waldheimarbeit
 2. die/der Jugendpfarrer/in der Gesamtkirchengemeinde
 3. der/die Kirchenpfleger/in
 4. drei Kirchengemeinderäte/innen; diese sollen je aus einer Kirchengemeinde kommen
 5. ein/e Vertreter/in des Bezirksjugendwerks
 6. bis zu zwei Elternvertreter/innen Waldheim
 7. ein/e Kirchengemeinderat/rätin der Kirchengemeinde Metterzimmern
 8. bis zu drei zugewählte Mitarbeiter/innen aus der Jugend- und Waldheimarbeit
 9. ein/e Vertreter/in des CVJM Bietigheim
- (4) Ausschuss für Kirchenmusik, ihm gehören an:
1. die Kantorin / der Kantor der Gesamtkirchengemeinde
 2. je ein Mitglied aus jedem Kirchengemeinderat;
 3. eine Pfarrerin / ein Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde als Vertreterin / Vertreter Pfarrerschaft;
 4. sowie als beratende Mitglieder die nebenamtlichen Organistinnen / die nebenamtlichen Organisten
- (5) Die Zusammensetzung weiterer beratender Ausschüsse bzw. Arbeitskreise wird durch Beschluss des Gesamtkirchengemeinderates im Einzelfall festgelegt.
- (6) Die beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in, ggf. noch eine/n Schriftführer/in. Die Arbeitskreise können aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in, ggf. noch eine/n Schriftführer/in wählen.



IV. Zuständigkeiten

§ 10

Zuständigkeiten der Kirchengemeinderäte:

- (1) Den Kirchengemeinderäten obliegen alle Aufgaben, die im kirchlichen Recht in die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats gegeben worden sind, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Insbesondere sind sie zuständig für:
 1. die Leitung der Gemeinde gemeinsam mit den Pfarrern / den Pfarrern; sie tragen die Mitverantwortung für die Verkündigung des Wortes Gottes und den Dienst der Liebe an jedermann im Zusammenwirken mit den diakonischen Einrichtungen (§ 16 KGO),
 2. die Wahrnehmung der Gottesdienstordnung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt und im Rahmen der landeskirchlichen und vom Oberkirchenrat genehmigten örtlichen Ordnung (§ 17 KGO),
 3. die Handhabung der äußeren Ordnung innerhalb der kirchlichen Gebäude (§ 19 KGO),
 4. die Entscheidung der Einräumung der kirchlichen Gebäude und der dazugehörigen Einrichtungen für andere als die nach der allgemeinen oder örtlichen Ordnung vorgesehenen Zwecke (§ 20 KGO) unter dem Vorbehalt des § 20 KGO. In Fällen der Einräumung von kirchlichen Gebäuden für solche Zwecke ist die Kirchenpflege zu unterrichten,
 5. die Kirchengemeinden melden beim Engeren Rat vor der Erstellung des Plans für die kirchliche Arbeit ihren Bedarf an Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben an, insbesondere hinsichtlich der Kirchengebäude und ihrer Verwaltung.
 6. Die Kirchengemeinden geben aus Anlass einer Visitation oder Inspektion einen Bericht über den Zustand der Kirchengemeinde.
- (3) Zuständigkeit der Kirchengemeinderäte in finanziellen Angelegenheiten:
 1. Die Kirchengemeinden haben unbeschadet der für die Haushaltsüberwachung geltenden Bestimmungen, das Verfügungsrecht über die Plansätze, die ihnen in einem Auszug des Plans für die kirchliche Arbeit (Sachbuchteile 10 Stadtkirche, 20 Friedenskirche und 30 Pauluskirche, siehe Anlage) zugewiesen werden.
 2. Einsparungen oder Mehrausgaben werden über Rücklagen der Gesamtkirchengemeinde, die nach den Bestimmungen des Plans für die kirchliche Arbeit der Gesamtkirchengemeinde von den Kirchengemeinderäten bewirtschaftet werden können, abgewickelt.
- (4) Die Kirchengemeinderäte sind für folgende Wahlen und Personalentscheidungen zuständig:
 1. Mitwirkung bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinden nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz,
 2. die Wahl der Bezirkssynodalen und der Stellvertretenden Synodalen zur Kirchenbezirkssynode (§ 3 (2) Nr. 1 und § 4 KBO),
 3. Vorschlagsrecht an den Gesamtkirchengemeinderat für die Anstellung, Höhergruppierung bzw. Beförderung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern der jeweiligen Kirchengemeinde; sie führen die Dienstaufsicht über dieselben. Vom Gesamtkirchengemeinderat können diesen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in besonderen Fällen (z.B. Religionsunterricht) auch Aufgaben in der Gesamtkirchengemeinde zugewiesen werden,
 4. Wahl der Mitglieder des Engeren Rates,
 5. Vorschläge zur Wahl der Mitglieder der beratenden Ausschüsse der Gesamtkirchengemeinde.
 6. die Wahl von Ersatzmitgliedern zu den Kirchengemeinderäten,
 7. die Zuwahl von Mitgliedern zu den Kirchengemeinderäten,



8. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde und die Beschlussfassung über die Gemeindegliederung von außerhalb der Kirchengemeinde wohnender Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde bzw. der Gesamtkirchengemeinde,
 9. sonstige Angelegenheiten nach der kirchlichen Wahlordnung,
 10. die Einberufung einer Versammlung der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder der Kirchengemeinde (§ 32 KGO),
 11. die etwa erforderliche Aufteilung des Gebiets der Kirchengemeinde in mehrere Seelsorgebezirke und die Festlegung einer Geschäftsordnung bei mehreren Pfarrstellen unter Beachtung der landeskirchlichen Bestimmungen.
- (5) Den Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats ist jeweils nach der Sitzung eines Kirchengemeinderats eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse zur Einsichtnahme zuzuleiten.

§ 11

Zuständigkeiten des Gesamtkirchengemeinderats:

Der Gesamtkirchengemeinderat ist zuständig für die Wahrung und Förderung gemeinsamer Belange aller Kirchengemeinden, insbesondere:

1. für die Beschlussfassung über Veränderungen in der räumlichen Begrenzung der Kirchengemeinden und Bildung oder Aufnahme weiterer Kirchengemeinden,
2. für die Änderung oder Aufhebung der Ortssatzung, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrats gem. § 51 (1) bzw. (3) KGO.
3. für die in den §§ 43, 44 und 47 (2) KGO vorgesehenen Obliegenheiten, vor allem für die Feststellung des Plans für die kirchliche Arbeit, der Jahresrechnung und des Stellenplans für die Gesamtkirchengemeinde, sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Kirchenpflegers / der Kirchenpflegerin.
4. für die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten, die nach § 50 KGO der Genehmigung des Oberkirchenrats unterliegen, sowie den Erwerb von Grundeigentum. Der Gesamtkirchengemeinderat kann die weitere Abwicklung solcher Angelegenheiten dem Engeren Rat, dem Bauausschuss oder dem betreffenden Projektausschuss übertragen;
5. für die Wahl, Anstellung, Beförderung und Entlassung des Kirchenpflegers / der Kirchenpflegerin der Gesamtkirchengemeinde;
6. für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse, wobei das Vorschlagsrecht der Kirchengemeinden zu beachten ist.
7. für den Dienst der kirchlichen Unterweisung, die Förderung der kirchlichen Jugendarbeit in der Gemeinde, die gemeinsamen Einrichtungen;
8. sonstige, ihm vom Engeren Rat oder mindestens sechs Mitgliedern des Gesamtkirchengemeinderats vorgelegten Angelegenheiten.

§ 12

Zuständigkeiten des Engeren Rates

- (1) Der Engere Rat ist für alle Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde zuständig, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung oder nach dieser Satzung anderen übertragen sind (§ 54 (1) KGO).
- (2) Der Engere Rat ist insbesondere zuständig für:
 1. Die Aufsicht über das Eigentum der Gesamtkirchengemeinde, insbesondere der kirchlichen Gebäude.
 2. Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung.



3. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Rahmen des Haushalts- und/oder Kostendeckungsplans, mit Ausnahme der den Kirchengemeinden zugewiesenen Mitteln.
4. Die Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
5. Die Durchführung der Neuerstellung, Änderung und Instandsetzung von Gebäuden der Gesamtkirchengemeinde im Rahmen des vom Gesamtkirchengemeinderat beschlossenen Bauaufwandes.
6. Die Beschlussfassung über die Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen der Gesamtkirchengemeinde sowie die Dienstaufsicht über diese-, soweit die entsprechenden Stellen geschaffen und die erforderlichen Mittel im Plan für die kirchliche Arbeit bereitgestellt sind (das Vorschlagsrecht der Kirchengemeinden ist zu beachten).
7. Die Aufstellung von Empfehlungen für die Vergabe kirchlicher Räume für nichtkirchliche Zwecke (§ 20 KGO)

(3) Dem Engeren Rat obliegt die Vorberatung über:

1. Die Wahl, Anstellung, Beförderung und Entlassung des Kirchenpflegers / der Kirchenpflegerin der Gesamtkirchengemeinde.
2. Den Plan für die kirchliche Arbeit der Gesamtkirchengemeinde.
3. Die Rechnungsabschlüsse und die Entlastung des Kirchenpflegers / der Kirchenpflegerin.
4. Die in § 50 KGO genannten Angelegenheiten.
5. Die ihm vom Gesamtkirchengemeinderat oder dessen Vorsitzenden zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 13

Zuständigkeit des Stiftungsrates der Berta-Eger-Stiftung

Der Stiftungsrat ist zuständig für:

1. Festlegung der Kriterien für die Förderung der Altenarbeit aus Mitteln der Berta-Eger-Stiftung.
2. Beschlussfassung über den Plan für die kirchliche Arbeit der Berta-Eger-Stiftung.
3. Feststellung des Rechnungsabschlusses der Berta-Eger-Stiftung.
4. Bewirtschaftung der Mittel der Berta-Eger-Stiftung.

§ 14

Zuständigkeit des Personalausschusses

Der Personalausschuss ist zuständig für:

1. Durchführung des Ausschreibungsverfahrens einer Personalstelle.
2. Prüfung und Bewertung der eingehenden Bewerbungen.
3. Einladung zu Bewerbungsgesprächen und deren Durchführung.
4. Besetzung der Stelle durch Wahl, wobei jedes Mitglied des Personalausschusses eine Stimme hat. Beratende Mitglieder nehmen am Wahlverfahren nicht teil.

§ 15

Zuständigkeit des Bauausschusses:

Der Bauausschuss bereitet die Baumaßnahmen (Gebäudeunterhaltung, Instandsetzungen, Renovierungen, Umbauten), die den laufenden Unterhalt übersteigen, zur Entscheidung im Engeren Rat vor.

Der Bauausschuss ist für die regelmäßige Durchführung der Bauschau an den kirchlichen Gebäuden verantwortlich. Die Bauschau sollte im jährlichen Turnus vor der Beratung und Beschlussfassung über den Plan für die kirchliche Arbeit stattfinden (gem. Erlass OKR vom 28.08.1981, AZ 40.00 Nr. 51/2).



16

Zuständigkeit des Ausschusses Kirche und Gesellschaft:

Der Ausschuss Kirche und Gesellschaft berät den Gesamtkirchengemeinderat in gesellschaftspolitischen Fragen.

§ 17

Zuständigkeit des Jugend- und Waldheimausschusses:

Der Jugend- und Waldheimausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Konzeption und Koordination der Jugendarbeit in der Gesamtkirchengemeinde,
2. Vorbereitung und Mitwirkung von/an besonderen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
3. Beratung von Mitarbeiterfragen,
4. Beratung der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons für die Arbeit mit jungen Menschen,
5. Austausch von Berichten aus der Jugendarbeit,
6. Beratung des Gesamtkirchengemeinderats bei der Besetzung der Diakonenstelle für die Arbeit mit jungen Menschen, bei der Beauftragung der Jugendpfarrerin / des Jugendpfarrers, sowie bei konzeptionellen Entscheidungen bezüglich der Jugend- und Waldheimarbeit,
7. Mitarbeit beim Entwurf der Dienstanweisung für die Gemeindediakonin / den Gemeindediakon für die Jugend- und Waldheimarbeit,
8. Planung und Mitwirkung an der Waldheimarbeit der Gesamtkirchengemeinde.

§ 18

Zuständigkeit des Ausschusses Kirchenmusik

Der Ausschuss Kirchenmusik hat folgende Aufgaben:

1. Planung kirchenmusikalischer Projekte für die Gesamtkirchengemeinde.
2. Erstellung eines Jahresplans unter Berücksichtigung der Vorausschau für 2-3 Jahre. Die Planungen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Teilgemeinden bezüglich Feiertagsversorgung, Sondergottesdiensten, Konzerten, Veranstaltungen und Projekten erfolgen.
3. Der Ausschuss Kirchenmusik tagt in der Regel 2 Mal jährlich.
4. Fortschreibung und Auswertung der Konzeption.
5. Regelmäßige Berichterstattung im Gesamtkirchengemeinderat.
6. Die inhaltlich-musikalische Verantwortung liegt bei der hauptamtlichen Kirchenmusikerin / dem hauptamtlichen Kirchenmusiker. Der Ausschuss Kirchenmusik hat hier ausschließlich beratende Funktion. Auf Konsens ist hinzuwirken.
7. Die Kommunikation in die einzelnen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden soll über ihre Mitglieder des Ausschusses Kirchenmusik erfolgen.
8. Die Kommunikation in die Pfarrerschaft soll über den / die im Ausschuss Kirchenmusik beteiligte/n Pfarrer / Pfarrerin erfolgen.
9. Der Ausschuss Kirchenmusik ist an die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen und die Allgemeine Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung gebunden.
10. Die Kantorin / der Kantor der Gesamtkirchengemeinde bewirtschaftet das Budget für die Kirchenmusik der Gesamtkirchengemeinde verantwortlich im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanansatzes.



§ 19

Zuständigkeit weiterer Ausschüsse und Arbeitskreise

Die Zuständigkeiten weiterer vom Gesamtkirchengemeinderat gebildeter Ausschüsse und Arbeitskreise wird durch Einzelbeschluss geregelt. In dem Beschluss soll auch die Aufgabenstellung festgelegt werden.

V. Vermögensverwaltung

§ 20

Ortskirchenvermögen:

Das Ortskirchenvermögen ist einheitlich und unteilbar und steht im Eigentum der Gesamtkirchengemeinde. Dies enthebt die Kirchengemeinden nicht der Pflicht zur pfleglichen und wirtschaftlichen Benutzung. Seine Verwaltung erfolgt durch die Gesamtkirchengemeinde, die Kirchengemeinden und die Kirchenpflege nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen und dieser Ortssatzung.

§ 21

Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen:

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinde und ihrer Einrichtungen ist einheitlich und Aufgabe der Gesamtkirchengemeinde. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden unter Beachtung der Haushaltsordnung für die Evang. Landeskirche in Württemberg über die Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde abgerechnet
Der Gesamtkirchengemeinderat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Nebenrechnungen (Gemeindekassen) für die Kirchengemeinden geführt werden können.

VI. Inkrafttreten:

Diese Ortssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Württembergischen Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.2001, genehmigt am 12. Juli 2001 außer Kraft.

Beschlossen vom Gesamtkirchengemeinderat Bietigheim am **24.06.2010**

Genehmigt durch den Evang. Oberkirchenrat Stuttgart mit Erlass vom **13.07.2010 AZ.: 30 Bietigheim Ges.Kgde. Nr. 14/81**

74321 Bietigheim-Bissingen, den 22.07.2010

gez.
Eva Schmidt
Vorsitzende der Gesamtkirchengemeinde

gez.
Ralf Drescher
Geschäftsführender Pfarrer